

# **MARKTORDNUNG**

## **für die Marktgemeinde Vordernberg**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vordernberg vom 16.12.1996, mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

### **§ 1 Marktplätze**

Die Märkte werden auf dem Hauptplatz, in der Viktor-Zack-Straße, in der Böhlerstraße und in der Laurentistraße abgehalten.

### **§ 2 Zeit und Dauer der Märkte**

\* Barbaramarkt

In der Regel am Samstag nach dem 04. Dezember, jedoch immer in Verbindung mit der Barbarafeier

\* Radwerksmarkt

In der Regel an einem Samstag im September, jedoch immer in Verbindung mit dem Radwerkskirtag des Gasthauses Eberhard

\* Laurentimarkt

In der Regel am 2. Sonntag im August, jedoch immer in Verbindung mit dem Laurentifest.

### **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf dem Markt sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

2. Von den lebenden Tieren dürfen auf dem Markt nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.

3. Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer Sonderbewilligung gemäß § 148, Abs. 3, GewO 1994 gestattet.

## **§ 4 Unzulässige Veranstaltungen**

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u.dgl.) verboten.

## **§ 5 Marktbezieher und Marktbesucher**

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Bewilligung feilgeboten werden.

2. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.

3. Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

## **§ 6 Standplätze**

1. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf Bedacht zu nehmen, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

2. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes pro Originalgewerbeschein bis zum Höchstausmaß von 15,0 m. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

3. Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markte gibt Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes. Überhaupt darf bei Zuweisung der Standplätze ein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen nicht gemacht werden, zwischen Österreichern und Ausländern nur so weit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreich beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger. Nach Möglichkeit sollten Platzreservierungen durch Einlöse vorgenommen werden.

4. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

5. Die Mindeshöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muß 2,20 m betragen.

6. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u.dgl. aufgestellt werden.

## **§ 7 Marktbehörde**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

## **§ 9 Warenbehandlung**

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u.dgl.) zu schützen.

## **§ 10 Reinlichkeit im allgemeinen**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

## **§ 11 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals**

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie

sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

## **§ 12 Marktstandsgebühren**

1. Pro Laufmeter für einen Standplatz (Warenstand) S 20,--.
2. Für einen Warenstand, dessen Tiefe größer ist als die Länge S 20,-- pro m<sup>2</sup>.
3. Mindestgebühr pro Warenstand (Standplatz) S 100,--.

## **§ 13 Marktzeit**

Der Markt beginnt um 08.00 Uhr früh und endet um 19.00 Uhr. Das Auspacken der Waren ist von 06.00 bis 08.00 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen spätestens um 19.30 Uhr beendet sein.

## **§ 14 Strafen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Abs. 16 der GewO mit Geld bis zu S 15.000,-- bestraft.

## **§ 15 Verweisung vom Markt**

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

## **§ 16 Rechtswirksamkeit**

Diese Marktordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die bisherige Marktordnung vom 04.09.1962 verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Vordernberg, am 16. Dezember 1996

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Dir. Günter Speer)

